

Abweichende Erbringung von Leistungen § 24 SGB II/Erstausstattung bei Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

Aus jc-muenchen

< Abweichende Erbringung von Leistungen § 24 SGB II

Rechtsgrundlage ist § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erstausstattung für Bekleidung
 - 1.1 Pauschalen bei Gesamtverlust
 - 1.2 Pauschalen bei außergewöhnlichen Umständen
- 2 Schwangerschaftsbekleidung
- 3 Babyerstausstattung
- 4 Stiftung "Mutter und Kind -- Schutz des ungeborenen Lebens"
- 5 Änderungshistorie

Erstausstattung für Bekleidung

Die Erstausstattung für Bekleidung umfasst neben den besonders genannten Ereignissen wie Schwangerschaft (siehe 2.) und Geburt (siehe 3.) auch einen Bedarf bei **Gesamtverlust** (z.B. Wohnungsbrand) oder auf Grund **außergewöhnlicher Umstände** (z.B. erhebliche Gewichtsveränderung oder unzureichende Bekleidungsausstattung nach einer Haft oder während Wohnungslosigkeit). Eine Erstausstattung soll den Bedarf an notwendiger Bekleidung, einschließlich Schuhe, für den Zeitraum der **nächsten 6 Monate decken**. Sie wird als Geldleistung in Höhe der nachfolgenden Pauschalen gewährt. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden.

Leistungsberechtigte, die **laufende Leistungen** zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beziehen, erhalten die Pauschale in voller Höhe. Sie sind darauf hinzuweisen, dass in der Regelleistung der nächsten 6 Monate auch ein Anteil für Bekleidung und Schuhe enthalten ist, den sie auf Grund der gewährten Erstausstattung jetzt anzusparen und später zur Anschaffung eventuell noch benötigter Bekleidung und Schuhe einzusetzen haben.

Bei Hilfebedürftigen, die **keine laufenden Leistungen** erhalten, jedoch ihren Bedarf an Erstausstattung aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, wird ihr Einkommen aus einem Monat (= Faktor 1) angerechnet und nur der Differenzbetrag (= maßgebliche Pauschale abzüglich Monatseinkommen) gewährt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie in den Folgemonaten ihr Einkommen zur Anschaffung eventuell weiterer Bekleidung und Schuhe einzusetzen haben.

Pauschalen bei Gesamtverlust

- **weibliche** Leistungsberechtigte

vom Beginn des 15. bis Vollendung 18. Lbj. 500,00 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres an 440,00 €

- **männliche** Leistungsberechtigte

vom Beginn des 15. bis Vollendung 18. Lbj. 420,00 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres an 360,00 €

- **Kinder** (haushaltsangehörig)

im 1. Lebensjahr siehe Babyerstaussstattung entfällt
vom Beginn des 2. bis Vollendung des 7. Lbj 275,00 €
Vom Beginn des 8. bis Vollendung des 14. Lbj 295,00 €

Pauschalen bei außergewöhnlichen Umständen

Die bei "Pauschalen bei Gesamtverlust" angeführten Beträge gelten grundsätzlich auch hier. Die außergewöhnlichen Umstände bereiten den Leistungsberechtigten jedoch oftmals Probleme, ihren Bedarf an Bekleidung entweder längerfristig einzuschätzen (z.B. bei krankheitsbedingter und erheblicher Gewichtsveränderung) oder ihre Bekleidungsgegenstände unterzubringen (etwa bei Wohnungslosigkeit in Pensionen/Notunterkünften/Frauenhäusern oder bei Haftentlassung und vorerst ohne eigene Unterkunft). Es erscheint deshalb sachgerecht, bei Antragstellung zunächst **nur den halben Betrag als 1. Rate** der jeweils maßgeblichen Pauschale auszuzahlen und die weitere Entwicklung der außergewöhnlichen Umstände abzuwarten. Die Leistungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass sie bei fortwährender Hilfebedürftigkeit nach 3 Monaten die 2. Rate zur Auszahlung beantragen können.

Schwangerschaftsbekleidung

Bei Schwangerschaft ist für den Kauf von Umstandskleidung eine einmalige Geldleistung in Höhe von **mindestens** 128,-- € zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 68,-- € für Umstandskleid bzw. Umstandshose, wobei hier die Beschaffung gebrauchter Umstandskleidung zumutbar ist. Außerdem sind in diesem Betrag 60,-- € für zwei Stillbüstenhalter enthalten, da hier eine Neubeschaffung notwendig ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf bei einer bestehenden Schwangerschaft die Leistungsgewährung nicht von der Vorlage des Mutterpasses abhängig gemacht werden, da dieser Daten enthält, die für die Sachbearbeitung unerheblich sind.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Kopie der entsprechenden Seite des Mutterpasses (~~muss von einer Beratungsstelle mit Angaben des Namens der Hilfebedürftigen beglaubigt sein~~), ist ausreichend.

Babyerstaussstattung

Regelung bis 31.05.2019

Als Bedarf werden folgende Beträge berücksichtigt:

- Babyausstattung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres: 310,-- €
- Kinderwagen 110,-- €
- Kinderbett mit Bettzeug 260,-- €
- Wickelauflage 20,-- €
- Gesamtbetrag 700,-- €
- Zusätzlich kann bei Bedarf noch eine Wickelkommode mit Bestellschein abgegeben werden.

Ein Teilbetrag von bis zu 500,-- € wird **spätestens** zwölf Wochen vor der Entbindung, der Restbetrag nach der Entbindung gegen Vorlage der Geburtsurkunde ausbezahlt.

Regelung vom 01.06.2019 bis 31.08.2019

Als Bedarf werden folgende Beträge berücksichtigt:

- Babyausstattung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres: 320,-- €
- Kinderwagen inkl. Fußsack 230,-- €
- Kinderbett mit Bettzeug 320,-- €
- Wickelauflage 30,-- €
- Gesamtbetrag 900,-- €

Regelung ab 01.09.2019

Als Bedarf (inkl. aller Liefer- und ggfs. Montagekosten) werden folgende Beträge berücksichtigt:

- Babyausstattung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres: 320,-- €
- Kinderwagen (Erstlingswagen) inkl. Fußsack 280,-- €
- Kinderbett mit Bettzeug 350,-- €
- Wickelauflage 50,-- €
- Gesamtbetrag 1.000,00-- €

Zusätzlich kann bei Bedarf noch eine Wickelkommode als Sachleistung per Bestellschein abgegeben werden.

Ein Teilbetrag von bis zu 800,00 € wird **spätestens** zwölf Wochen vor der Entbindung, der Restbetrag nach der Entbindung gegen Vorlage der Geburtsurkunde ausbezahlt.

Bei **Mehrlingsgeburten** wird ein Vielfaches des oben genannten Betrages bewilligt. Lebt bereits ein Kleinkind im Haushalt und wird die Geburt eines weiteren Kindes erwartet, ist bei der Antragsaufnahme festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Teile der Babyerstaussstattung noch vorhanden und verwendbar sind.

Der Pauschalbetrag ist dann entsprechend zu kürzen.

Ergibt sich bei der Berechnung eine Einkommensüberschreitung, wird der Multiplikator „1“ verwendet.

Stiftung "Mutter und Kind -- Schutz des ungeborenen Lebens"

Nach § 11a SGB II sind bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Hierzu zählen unter anderem die Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung "Mutter und Kind -- Schutz des ungeborenen Lebens" (<http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>) . Diese werden von der Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" (<http://www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki/>) gewährt und bleiben anrechnungsfrei.

Änderungshistorie

Fassung 30.08.2019

- Änderung der Beträge der Babyerstaussstattung

Fassung 01.06.2019

- Änderung der Beträge für Babyerstaussstattung und Wegfall SAXHO Guest Supplies GmbH

Fassung 06.10.2014

- Aufnahme von 4.Stiftung "Mutter und Kind -- Schutz des ungeborenen Lebens

Von „http://wiki-alt.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Abweichende_Erbringung_von_Leistungen_%C2%A7_24_SGB_II/Erstaussstattung_bei_Bekleidung,_Schwangerschaft_und_Geburt“

- Diese Seite wurde zuletzt am 13. November 2019 um 10:55 Uhr geändert.
- Diese Seite wurde bisher 16.746-mal abgerufen.